



Entschädigungsverordnung

vom 6. Juni 2016

Genehmigung Legislative
(Gemeindeversammlung)
Inkraftsetzung
Publikation

6. Juni 2016
1. Januar 2016
10. Juni 2016

Teilrevision
Genehmigung Legislative
(Gemeindeversammlung)
Inkraftsetzung
Publikation

29. November 2021
1. Januar 2021
1. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Allgemeines	
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
B.	Pauschale Entschädigung	
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Grundpauschale Gemeinderat	3
Art. 5	Grundpauschale politische Behörden	4
Art. 6	Sonderregelung	4
Art. 7	Ausrichtung	4
Art. 8	Teuerung	4
C.	Aufwandbezogene Entschädigung	
Art. 9	Grundsatz	4
Art. 10	Tag- und Sitzungsgelder	5
Art. 11	Spesen	5
D.	Besondere Entschädigung	
Art. 12	Weiterbildung	5
Art. 13	Austrittsgeschenke	5
E.	Funktionäre im Nebenamt	
Art. 14	Feuerwehr	5
Art. 15	Wahlbüro	6
Art. 16	Friedensrichter	6
F.	Versicherungen	
Art. 17	Unfall- und Haftpflichtversicherung	6
Art. 18	Pensionskasse	6
Art. 19	AHV, IV, EO, ALV	6
G.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 20	Inkraftsetzung	7

Gestützt auf Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 29. November 2020 setzt der Gemeinderat folgende Entschädigungsverordnung (EVO) fest:

A. Allgemeines

Rechtsgrundlage

Art. 1

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 29. November 2020 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen oder Funktionäre im Nebenamt.

Geltungsbereich

Art. 2

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde Hittnau.

B. Pauschale Entschädigungen

Grundsatz

Art. 3

Die vom Volk gewählten Behördenmitglieder werden mit einer Grundpauschale entschädigt.

Mit der Grundpauschale sind grundsätzlich alle Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt in Zusammenhang stehen, abgegolten.

Zusätzlich zur Grundpauschale stehen, mit Ausnahme des Gemeinderates, den gewählten Behördenmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen Entgelte zu. Es besteht zudem Anspruch auf Abrechnung von Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Funktion stehen, wie auch für die Benützung der privaten Infrastruktur.

Grundpauschale Gemeinderat

Art. 4¹⁾

Den Mitgliedern der nachstehenden Behörde werden folgende jährliche Grundpauschalen ausgerichtet:

- Gemeindepräsident: CHF 30'000.00
- Gemeinderat: CHF 24'000.00

Dem Gemeinderat steht ein Betrag von CHF 24'000.00 zur Verfügung, um leistungsbezogene Vergütungen zu machen, maximiert auf CHF 10'000.00 pro Behördenmitglied. Dies regelt der Gemeinderat einmal jährlich.

Grundpauschale politische Behörden

Art. 5

Den Mitgliedern der nachstehenden Behörden werden folgende jährliche Grundpauschalen ausgerichtet:

- Sozialbehörde
 - Mitglied: CHF 750.00
 - Präsident: Grundpauschale GR

- Rechnungsprüfungskommission
 - Präsident: CHF 2200.00
 - Aktuar: CHF 1650.00
 - Mitglied: CHF 1300.00

Sonderregelung

Art. 6

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung (mehr als ein Monat) für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die zuständige Behörde entscheidet über die Höhe und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes.

Ausrichtung

Art. 7

Alle Grundpauschalen werden jährlich ausbezahlt.

Teuerung

Art. 8

Die Grundpauschalen und die Sitzungsgelder (Art. 4, 6 und 10) werden analog den Löhnen des Gemeindepersonals der Teuerung angepasst.

C. Aufwandbezogene Entschädigung

Grundsatz

Art. 9

Den in Art. 5 erwähnten politischen Behörden und weiteren Mitgliedern von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen stehen für die Teilnahme an Sitzungen Entgelte zu.

Diese Entgelte beinhalten auch das Aktenstudium und die Sitzungsvorbereitung.

Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.

Tag- und Sitzungsgelder

Art. 10

Für die unter Art. 5 erwähnten Behörden sowie für Mitglieder in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen werden Sitzungsgelder ausbezahlt. Von dieser Regelung ist der Gemeinderat ausgenommen.

Sitzungsgeld pro Stunde: CHF 35.00 (es werden nur die effektiven Sitzungszeiten abgegolten).

Auf die Auszahlung von Taggeldern wird verzichtet.

Spesen

Art. 11

Den Mitgliedern in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die unter Art. 5 erwähnten Behörden haben Anspruch auf Rückerstattung von Barauslagen und Fahrspesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen (gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien).

Die Ansprüche sind schriftlich der Abteilung Finanzen einzureichen und bei den Spesen mit Belegen (Quittungen u. ä.) zu versehen.

Spesen werden monatlich ausbezahlt.

D. Besondere Entschädigungen

Weiterbildung

Art. 12

Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für externe Aus- und Weiterbildung werden im vollen Umfang übernommen.

Austrittsgeschenke

Art. 13

Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe und Ausrichtung der Austrittsgeschenke für die vom Volk gewählten Behördenmitglieder.

E. Funktionäre im Nebenamt

Feuerwehr

Art. 14

Die Entschädigung und Besoldung der Angehörigen der Feuerwehr werden in einem separaten und vom Gemeinderat genehmigten Reglement festgelegt.

Wahlbüro

Art. 15

Die Entschädigung der Wahlbüroleitung, der Wahlbüromitglieder, der beigezogenen Unterstützungsdienste und der Stimmzähler an der Gemeindeversammlung werden vom Gemeinderat festgelegt.

Friedensrichter

Art. 16

Die Entschädigung des Friedensrichters wird in einer separaten Vereinbarung durch den Gemeinderat festgelegt.

F. Versicherungen

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Art. 17

Es besteht für die Mitglieder der Behörden, Ausschüsse und Kommissionen sowie Funktionäre eine Kollektiv-Unfallversicherung (Ergänzung zur Krankenkasse KVG).

Zudem sind alle Personen während ihrer Tätigkeit für die Gemeinde gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche versichert. Die Prämien für diese Versicherungen werden durch die Gemeinde übernommen.

Pensionskasse

Art. 18

Die Aufnahme eines Behördenmitgliedes in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages mit der Versicherungskasse.

AHV, IV, EO, ALV

Art. 19

Von allen Grundpauschalen (Art. 4 und 5) sowie Tag- und Sitzungsgeldern (Art. 10) werden, unter Anrechnung des jährlichen Freibetrages bei AHV-Rentnern und bei Überschreitung des Minimallohnes gemäss AHV, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 20

Die Entschädigungsverordnung wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hittnau durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Diese Entschädigungsverordnung tritt anstelle der Bestimmungen der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Hittnau, der Schulgemeinde Hittnau und der Evang.-ref. Kirchgemeinde Hittnau vom 29. März 2010 in Kraft. Sämtliche darin enthaltene Bestimmungen, welche die Politische Gemeinde Hittnau betreffen, werden aufgehoben.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Die revidierte Entschädigungsverordnung tritt nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 nach rechtskräftiger Publikation rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.¹⁾

GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE HITTAU

Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

¹⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GV-Beschluss Nr. 97 vom 29.11.2021
Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.